

Zeitschrift: Jugend und Sport : Fachzeitschrift für Leibesübungen der Eidgenössischen Turn- und Sportschule Magglingen

Herausgeber: Eidgenössische Turn- und Sportschule Magglingen

Band: 38 (1981)

Heft: 1

Artikel: Erweiterte Expertenkommission ETSK/SLS für Sportanlagen

Autor: Hauri, Hans Ulrich

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-993776>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

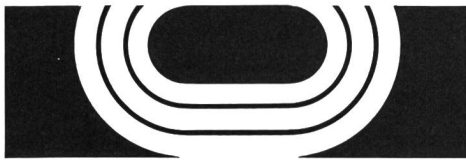
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Erweiterte Expertenkommission ETSK/SLS für Sportanlagen

Jahreskonferenz 1980

für Fachberater für Sportstättenbau der Kantone
und Sportverbände

Bearbeitung:

Urs Baumgartner

Ressort 3:

Koordination,
Information und Dokumentation

1. Teil

Ulrich Hans Hauri

Hallenbäder-Analyse – was sagt sie aus?

Werner Mettler
Ulrich Hans Hauri
Dr. Walter Zeh

Sportstätten-Richtplanung und Raumplanung –

welches sind die unmittelbaren Konsequenzen?

Einleitung

Anlässlich der Arbeitstagung 1979 der erweiterten Expertenkommission ETSK/SLS für Sportanlagen für die Fachberater der Kantone und Sportverbände hat sich das Bedürfnis für die Organisation einer ordentlichen Jahreskonferenz neben der Durchführung von speziellen Fachtagungen gezeigt. Die Eidgenössische Turn- und Sportkommission hat einem solchen Antrag anlässlich der Sitzung vom 6. Dezember 1979 zugestimmt und die Expertenkommission für Turn- und Sportanlagen mit der Vorbereitung und Durchführung beauftragt.

Diese Jahreskonferenz fand am 25. September 1980, im Haus des Sportes in Bern statt. Nachstehend werden die einzelnen Referate als redaktionelle Beiträge wiedergegeben.

Hallenbäder-Analyse – was sagt sie aus?

Grundlage:

Ulrich Hans Hauri
dipl. Architekt ETH/SIA, Planer BSP
Lehrbeauftragter am Interkantonalen
Technikum Rapperswil

Hallenbäder-Analyse:

- Analyse von Hallenbädern der Region Ostschweiz
- Befragung bezüglich Gebäude, Betrieb und Organisation
- Befragung bezüglich Zugänglichkeit, Benützerverhalten und Freizeitgestaltung
- Einzugsbereiche und benützte Verkehrsmittel 1979

Art und Durchführung der Untersuchung

Im Rahmen einer Semesterarbeit wurde 1977 am Technikum Rapperswil eine umfassende Analyse von 12 Hallenbädern im Raume Zürich-Ostschweiz durchgeführt, wobei schwerwichtig die baulichen Merkmale, Investitions- und Betriebskosten untersucht wurden.

Parallel dazu wurden noch drei kleinere, ergänzende Umfragen durchgeführt, die sich mit der Beurteilung von Fragen der baulichen Anlage, des Betriebs, der Organisation, des Benützerverhaltens, der Zugänglichkeit, der benützten Verkehrsmittel usw. durch die Hallenbadgäste befasste. Die Resultate sind in einer gemeinsam vom Interkant. Technikum Rapperswil und der ETS herausgegebenen Broschüre publiziert worden. Die Untersuchungen wurden alle an Ort und Stelle durchgeführt, die Bauabrechnungen der Architekten und die Betriebsrechnungen des Jahres 1976 genau untersucht. Die Felderhebungen konnten dank einem Beitrag des Forschungsinstituts der ETS und dem grossen Einsatz der miteinbezogenen Studenten durchgeführt werden.

Es ist völlig klar, dass aufgrund von nur 12 recht unterschiedlichen Hallenbädern keine repräsentativen Ergebnisse erwartet werden konnten, doch wären die Ergebnisse und Quervergleiche interessant genug, auf diesem Untersuchungsgebiet über die vorliegende Pilotstudie hinauszuweisen.

Charakteristiken und Kenngrössen

Die zufällig ausgewählten Bäder liessen sich in 2 Gruppen bezüglich Grösse unterteilen, eine mit Bauvolumen unter 15 000 m³ Rauminhalt, entsprechend den Typen C/D der IAB-Forschungsreihe, die andere mit über 20 000 m³ Rauminhalt, entsprechend den Typen A/B¹.

In Anlehnung an die Unterlagen der RZU² wurden von jedem einzelnen Bad die wichtigsten Charakteristiken und Kenngrössen, wie Angaben über Bauherrschaft, Baujahr, Einzugsbereich und Lage im Siedlungsgebiet (mit kleiner Karte), Raumprogramm, technische Ausrüstung sowie Benützer-Erhebung und Belegungsplan erhoben. Grundrisse und Schnitte runden das Bild ab.

Entsprechend der Bädergösse (gemessen am Volumen nach SIA) waren auch ganz verschiedene Besucherzahlen zu erwarten. Immerhin hat erstaunt, wie gross die Besucherunterschiede und demzufolge die Auslastung der einzelnen Hallenbäder ist.

Abbildung 1 zeigt, ausgehend von einem relativ gut ausgelasteten Hallenbad, wo Besucherzahl und Volumen des Gebäudes im Balkendiagramm gleich gesetzt worden sind, wie *schlecht die Auslastung* vor allem bei den grösseren Hallenbädern ist.

Bei der Untersuchung der Kompaktheit der Hallenbäder, welche wir in Anlehnung an die Definition von Kannewischer³ als

$$K = \frac{\text{umbauter Raum (m}^3\text{)}}{\text{Wasserkubatur (m}^3\text{)}}$$

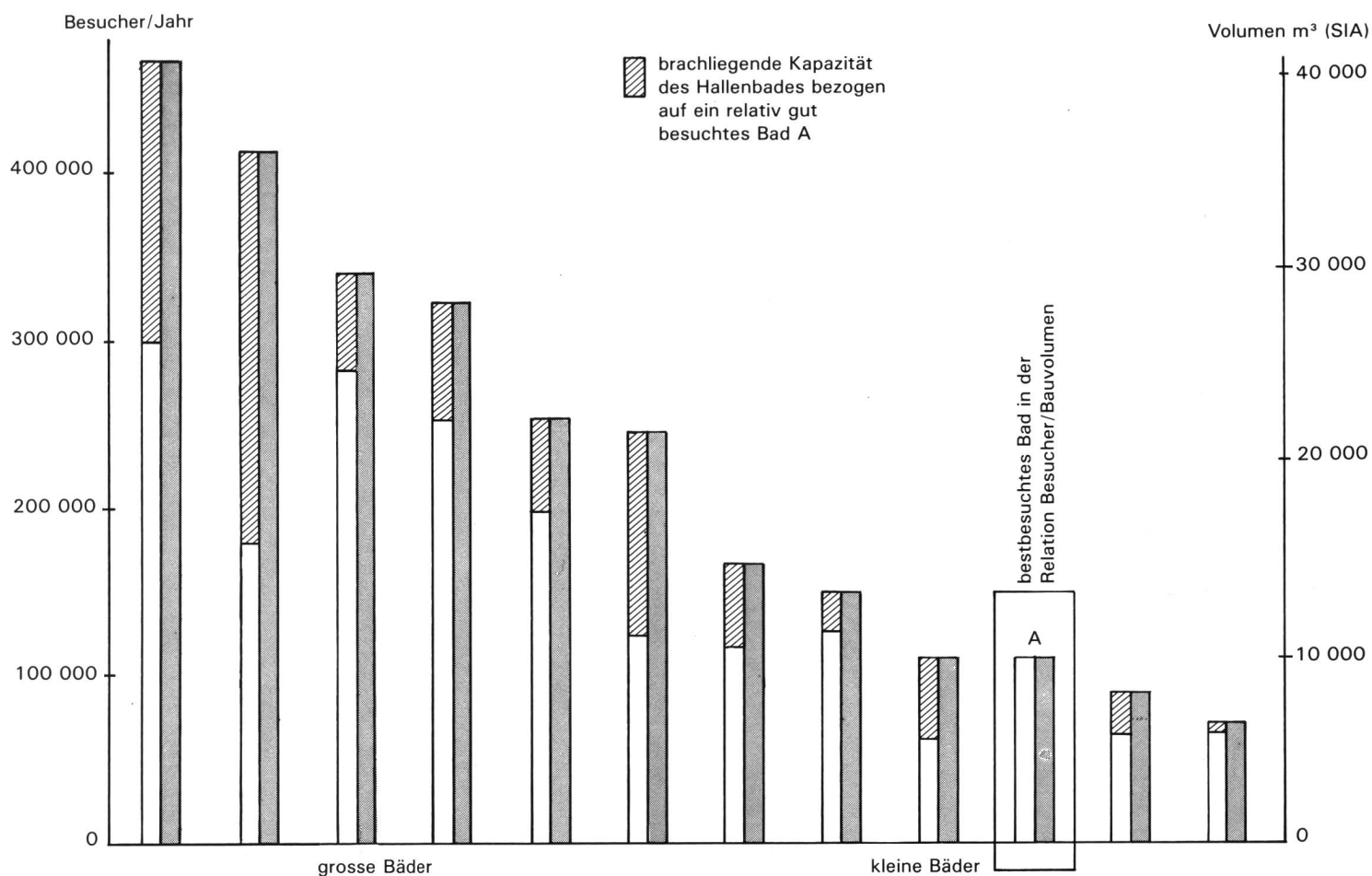
bezeichnen, fällt auf, dass die Werte von $K = 16$, bis $K = 39$ schwanken.

Die Kompaktheit gibt an, wie gross das nicht auf Wasserfläche und Wasservolumen ausgerichtete Nebenraumprogramm, wie Restaurant, Kiosk, Sauna, Sporthalle, Fitnessraum usw. ist.

Die Tendenz, die Bäder zur Attraktivitätssteigerung mit vielen Zusatzfunktionen zu versehen, drückt sich in einem immer kleiner werdenden Anteil von Wasserfläche und Wasservolumen am Gesamtkubus aus. Der Schritt vom Schwimmbecken zu einer vielgestaltigen, multifunktionalen Anlage ist bei allen grösseren Bädern vollzogen, nur genügt die bauliche Attraktivität allein eben nicht!

Dass dieses übrige Raumprogramm vor allem in den grösseren Bädern ein ganz beträchtliches Ausmass angenommen hat, zeigt die Graphik Abbildung 2 recht eindrücklich.

Abb. 1:



Baukosten (Gebäudekosten)

Die Gebäudekosten wurden detailliert nach dem Baukostenplan (BKP) der Zentralstelle für Baurationalisierung aufgegliedert, um die Kostenunterschiede in den einzelnen Arbeitsgattungen feststellen zu können und eine einheitliche Kostensystematik zu erhalten. Wir mussten uns auf die BKP-Hauptgruppe 2 (Gebäude) für die vergleichende Auswertung beschränken, da die Kosten für das Grundstück, die Vorbereitungsarbeiten, Umgebung, Baunebenkosten und Ausstattung von Objekt zu Objekt zu spezifisch waren. Immerhin macht das Gebäude zirka 90 Prozent der Gesamtanlagekosten (exklusiv Grundstück und Erschliessung aus), so dass wir trotzdem die hauptsächlichsten Kosten berücksichtigt haben, welche wir gemäss BKP-Gliederung wie folgt errechnet haben:

Kostenanteile an den Gebäudekosten (BKP)

	Durchschnitt %	Standardabweichung %
20 Erdarbeiten	1,7	1,36
21 Rohbau 1	34,6	6,49
22 Rohbau 2	8,6	4,22
23 Elektroanlagen	5,1	1,15
24 Heizung/Lüftung	9,2	2,92
25 Sanitäranlagen	11,3	4,02
26 Transportanlagen	0,4	0,39
27 Ausbau 1	7,9	4,07
28 Ausbau 2	10,4	3,62
29 Honorare	10,8	2,37
Total BKP 2	100 %	

Selbstverständlich wurde den recht unterschiedlichen Baujahren mit entsprechender Baukostenteuerung durch Aufrechnung aller Baukosten auf den Baukostenindex vom 1. April 1977 (Indexstand 161,7 Punkte) Rechnung getragen.

Es ergaben sich so folgende durchschnittliche Kubikmeterpreise:

grössere Bäder: 320 Fr./m³
 kleinere Bäder: 279 Fr./m³

Die Aussage Kannewischers¹, wonach bei zunehmendem Bauvolumen der m³-Preis sinkt, können wir nicht bestätigen, was vermutlich auf die aufwendigeren Installationen und Ausstattungen zurückzuführen ist.

Betriebskosten

Die vergleichende Erfassung der Betriebskosten erwies sich als sehr aufwendiges Unterfangen, da für jedes Bad ein anderer Kontenrahmen besteht, Leistungen zum Beispiel der örtlichen Elektrizitäts- und Wasserwerke unter dem normalen Tarif erbracht werden oder gewisse Betriebskosten nur teilweise oder überhaupt nicht in Rechnung gestellt werden (wie zum Beispiel Verwaltungskosten, Amortisation der techn. Einrichtungen usw.).

Einnahmen

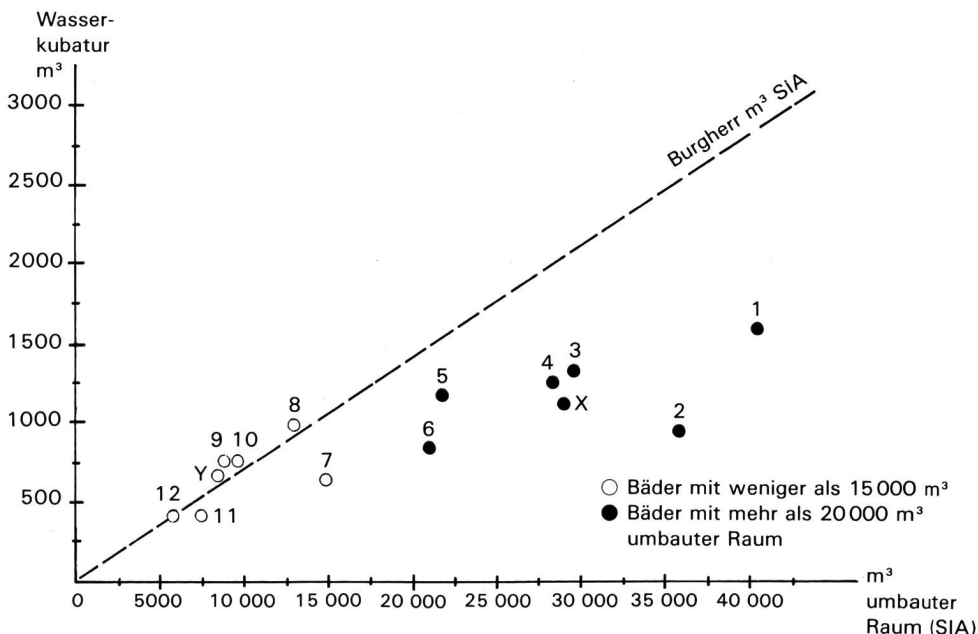
Die Einnahmen aus Eintritten und übrige Erträge (Pacht Restaurant, Kiosk, Sauna usw.) erreichen folgende Werte pro Badegast:

Durchschnitt alle 12 Bäder Fr. 3.—
 grössere Bäder Fr. 2.04
 kleinere Bäder Fr. 2.34

Diese relativen Werte ergeben sich wegen der nicht voll zahlenden Besucher (Kinder-, Schul- und Abonnementseintritte).

Auch bei den Eintritten sind bei gleichem oder vergleichbarem Angebot Eintritte von min. Fr. 2.— und max. Fr. 4.— pro Einzeleintritt Erwachsene festzustellen.

Abb. 2: Verhältnis Baukubus zu Wasserkubus



Prozentuale Aufgliederung der Betriebskosten

	Durchschnittswert 12 Bäder effektiv	Richtwerte Kannewischer (SVG Nr. 55)
1. Personal	49,2 ± 8,8%	40–50%
2. Verwaltung	2,4 ± 1,7%	3– 5%
3.1 Heizung (Öl, Gas)		10–25%
3.2 Strom	31,1 ± 8,8%	10–20%
4. Wasser und Abwasser	6,5 ± 3,4%	5–10%
5. Materialverbrauch	4,9 ± 2,4%	3– 6%
6. Technischer Unterhalt, Reparaturen Versicherungen	5,6 ± 2,0% 2,4 ± 1,5%	3– 8%

Effektive Ausgaben und Kosten Modellrechnung

Unsere Untersuchungen ergaben, dass die effektiven Untersuchungen für einen Quervergleich völlig untauglich waren, so dass sich kein Kostenvergleich hätte erzielen lassen.

Aus diesem Grunde wurde für die verschiedenen Ausgaben-Kostenstellen einheitliche Kostenansätze verwendet, die den ausgewiesenen Betriebsrechnungen zugrunde gelegt worden sind (sogenannte Modellrechnung).

- Personalkosten: effektiv bezahlte Gehälter und Sozialleistungen
- Verwaltung: 3 Prozent der effektiven Ausgaben

- Energie, Elektrizität: Fr. 10.— pro kWh
 - Wasser+ Abwasser: Fr. 1.— pro m³
 - Unterhalt, Reparaturen: Technische Anlagen: 10 Prozent der Erstellungskosten dieser Anlagen (BKP 23–26) Gebäude: 2 Prozent der Gebäudekosten (BKP 2)
- Es ist ganz erstaunlich, dass die offiziellen Betriebskostenrechnungen teilweise bis zu 100 Prozent tiefer liegen, als eine nach soliden kaufmännischen Grundsätzen geführte Gewinn- und Verlustrechnung, ohne Berücksichtigung einer Verzinsung der Anlagekosten und Abschreibungen auf technischen Anlagen und dem Gebäude! Die Hallenbäderdefizite sind demzufolge bedeutend grösser als in den offiziellen Abrechnungen ausgewiesen (teilweise Differenzen bis zu 95 Prozent, in den meisten Fällen aber über 40 Prozent).

Personalkosten

Dieser Hauptposten von zirka 50 Prozent, mit stark steigender Tendenz ist vor allem genau zu analysieren. Sehr aufschlussreich ist die Tatsache, dass die kleineren Bäder keine grösseren Personalkostenanteile aufweisen als die kleineren.

Bei allen baulichen Verbesserungsmassnahmen ist deshalb ein besonderes Augenmerk auf einen rationellen Betrieb zu legen. Für die Hallenbadaufsichtsorgane stellt sich auch die Frage: Setzen wir das Personal wirklich optimal ein? Wäre der Stellenplan evtl. zu überprüfen?

Energiekosten

Die Untersuchung wurde noch vor der neuerlichen, drastischen Ölteuerung gemacht. Günstig wirkt sich aus, dass viele Hallenbäder verschiedene Energieträger haben und bereits 1977 etliche Wärmerückgewinnungsanlagen installiert worden sind.

Wenn heute besonders laut nach sparsamer Energienutzung, das heisst für die Hallenbäder

nach Reduktion der Wassertemperatur, gerufen wird, so ist doch zu bedenken, dass damit für viele Besucher eine grosse Attraktivität verloren gehen könnte. – Warum nicht also jede Woche einmal einen Warmbadetag für die «Gfrörl» und an den übrigen Tagen Badewasser mit etwas reduzierter Temperatur?

Kostendeckungsgrad

Als Kostendeckungsgrad bezeichnet man den Quotienten aus Einnahmen und Betriebskosten in Prozent. Diese Kostendeckungsgrade liegen tief – vor allem unter Berücksichtigung der Modellrechnung:

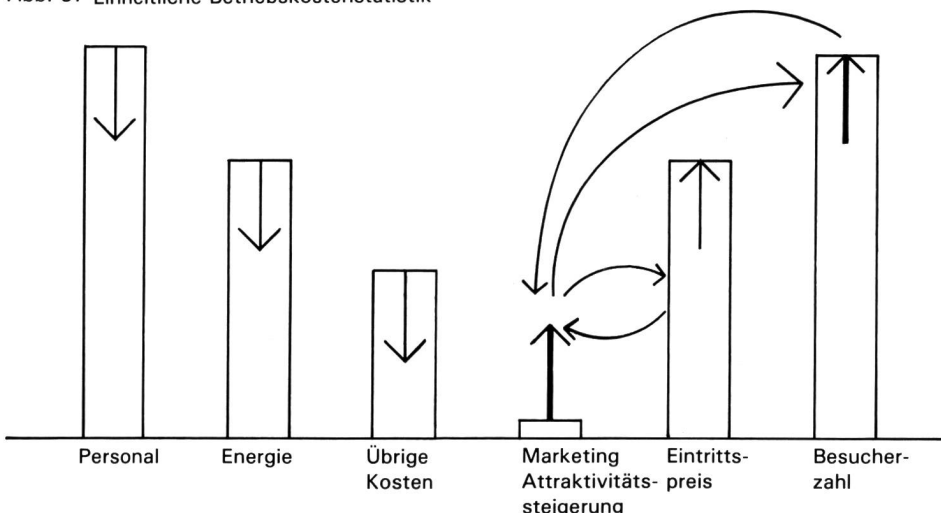
	Effektiv	Modellrechnung
grosse Bäder	61,5%	27,2%
kleinere Bäder	80 %	36 %

Wenn wir uns noch im klaren werden, dass die Betriebskosten zu einem wesentlichen Teil Fixkosten sind, so können bessere Kostendeckungsgrade vor allem durch eine Steigerung der Besucherzahl erreicht werden.

Welche Konsequenzen sind zu ziehen?

Die Studie hat aufgezeichnet, dass es kein einfaches Rezept für ein ideales Hallenbad gibt, sondern dass eine fast unüberschaubare Vielzahl von Faktoren ausschlaggebend sind und eine grosse Zahl von Kriterien sorgfältig geprüft werden müssen.

Abb. 3: Einheitliche Betriebskostenstatistik



Nachstehend unsere Hypothesen und Empfehlungen:

1. Kleinere Bäder (Baukubus zirka 10000 m³) sind bezüglich Investitionen und Betriebskosten günstiger.
2. Kleinere Bäder sind aufgrund der vorhandenen Bevölkerung im Einzugsgebiet *attraktiver als einzelne grössere Bäder*.

3. Steigerung der Besucherfrequenz

- durch optimale Anpassung an die Wünsche der Badegäste (zum Beispiel optimale Öffnungszeiten, kein Badehaubenzwang, Warmwassertage, Nacktbadetage, Schwimmen über Mittag mit organisiertem Mittagsimbiss, kleine Attraktionen nach dem Motto «In unserem Bad ist jede Woche etwas los!»);
- durch Ansprechen von zusätzlichen Benutzergruppen (zum Beispiel Firmensport, Jugendliche im Rahmen von Plausch- und Spielveranstaltungen, Seniorenschwimmen usw.);
- durch gezielte Werbung (zum Beispiel Prospektmaterial mit Öffnungszeiten, jedem Neuzuzüger ein Gratis-eintritt, Autogrammstunden im Hallenbad, Ausstellungen im Hallenbad, Familienvergünstigungen, Verlosung von Gratis-eintritten usw.);
- durch Vergrösserung des Einzugsbereichs (zum Beispiel Verlängerung einer bestehenden Buslinie bis zum Bad, klare Wegweiser, genügend Gratisparkplätze usw.);

- durch Angebotserweiterungen (zum Beispiel Sauna, Wellenbad, Rutschbahn, Solarien, Wärmebänke, Getränkebar, Restaurant, wohnlichere und gemütlichere Atmosphäre mit Pflanzen, zeitweiliger Musikübertragung, Farbgebung der Räume).

4. Ausgabensenkung

- *Einheitliche und detaillierte Betriebskostenstatistik* als Voraussetzung für Betriebskostenvergleiche möglichst aller Hallenbäder in der Schweiz als Voraussetzung einer straffen *Betriebskostenüberwachung*. Die vorliegende Pilotstudie hat mit aller Deutlichkeit gezeigt, dass hier noch ein gravierender Informationsmangel besteht. Ohne Betriebskostenvergleiche ist es unmöglich, die Ausgabe wirksam zu straffen.
- Rationeller *Personaleinsatz*, evtl. in Verbindung mit Vereinsleitern, Lehrern, Einsatz von Bademeistern auf Provisionsbasis, Automatisierung voll ausschöpfen, arbeitssparende Reinigungsgeräte usw.
- *Energiekostensenkung* durch Wärmerückgewinnung und bessere Isolation des Gebäudes, Variation der Wassertemperatur (einmal pro Woche einen Warmbadetag einschalten).

5. Neue Hallenbäder?

Ein Hallenbadneubau darf nur unter folgenden Voraussetzungen in Angriff genommen werden:

- Standortwahl nur im Rahmen einer regionalen Sportstättenrichtplanung⁴;
- Einzugsbereich ist genau abzuklären;
- Es muss jede Konkurrenzierung von bestehenden Bädern vermieden werden (besser einen Badebus ins nächste Dorf oder Stadt betreiben als schwer defizitäre Bäder!);
- Raumprogramm und Bautechnik so gestalten, dass die Betriebskosten möglichst tief bleiben.

Literaturhinweise

- ¹ *Kannewischer, Bernd*, Bau- und Folgekosten von Hallenbädern, Schriftenreihe Nr. 39 der Schweizerischen Vereinigung für Gesundheitstechnik.
- ² *Gedekte Bäder*, RZU Regionalplanung Zürich und Umgebung, 8008 Zürich, November 1971.
- ³ *Kannewischer, Bernd*, Wirtschaftlichkeit von öffentlichen Bädern, Schriftenreihe Nr. 55 der Schweizerischen Vereinigung für Gesundheitstechnik, 8035 Zürich, BAG Brunner Annoncen und Verlag AG, 8036 Zürich, Oktober 1974.
- ⁴ *Schiffer J., Hauri H., Mettler W.*, Sportstätten-Richtplanung, Berichte des Forschungsinstituts Nr. 20 der Eidgenössischen Turn- und Sportschule Magglingen, Magglingen 1977.

Sportstätten-Richtplanung und Raumplanung –

welches sind die unmittelbaren Konsequenzen?

Grundlage:

Die erweiterte Expertenkommission ETSK/SLS für Sportanlagen hat eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung der Publikation «Sportstätten-Richtplanung» als Bestandteil der Normalien-Schriftenreihe für Sportstättenbau der ETS Magglingen eingesetzt. In der Zwischenzeit haben die beauftragten Herren

- Werner Mettler, Planer, Vorsitz
- Urs Baumgartner, ETS Magglingen
- Hans-Rudolf Burgherr, dipl. Architekt ETH/SIA
- Ulrich Hans Hauri, dipl. Architekt ETH/SIA, Planer BSP
- Dr. Walter Zeh, Bundesamt für Raumplanung

einen Rohentwurf ausgearbeitet, der gegenwärtig inhaltlich und redaktionell gestrafft wird und nächstens in einer definitiven Form vorgelegt werden kann.

Es geht der Arbeitsgruppe insbesondere darum, die Überlegungen und Planungsschritte des komplexen Gebietes der Sportstätten-Richtplanung transparent und nachvollziehbar aufzuzeigen.

Bisherige Richtplanung für den Sport

Planung vor der eigentlichen Realisierung von Sportstätten sind für Sie als Fachberater nichts Neues. Im Frühjahr 1979 führte die Eidg. Turn- und Sportschule eine Umfrage über kantonale oder regionale Sportstätten-Richtplanungen zuhanden unserer Arbeitsgruppe durch. 22 kantonale Stellen beantworteten die Umfrage. 6 kantonale oder regionale Sportstätten-Richtplanungen waren als eigene Fachplanung bereits abgeschlossen, 8 waren in Bearbeitung und eine Richtplanung ist für 1981 vorgesehen. In 10 Kantonen wird der enge Bezug zur Raumplanung, das heisst zur Kantonal-, Regional-, und Ortsplanung beziehungsweise zu regionalen Entwicklungskonzepten nach Investitionshilfegesetz im Berggebiet hergestellt. Dort wird die Sportstätten-Richtplanung im Rahmen der Raumplanung behandelt. Planungen für Sportstätten sind also bekannt – die Verbindung zur Raumplanung wird gesucht, weil man ja ohne raumplanerische Absicherung nicht realisieren kann.

Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Raumplanung wird die kantonale Richtpla-

nung und die überwiegend kommunale Nutzungsplanung neu geregelt. Das kantonale Bau- und Planungsrecht wird überarbeitet.

Bevor wir uns fragen, wie die bisherigen Grundlagen weiter entwickelt werden sollen, wollen wir uns Gedanken machen über den Auftrag zur Sportstätten-Richtplanung und den Nutzen der Planung – ich betone dies – weil ja Planung kein Selbstzweck sein soll.

Warum Sportstätten-Richtplanung?

Zu dieser Frage möchte ich Ihnen einige Argumente aufzählen, die man so hört, oder die in der Arbeitsgruppe vorgebracht wurden:

«Ich weiss ja ganz genau, was ich bauen will – das Land, das Geld, die Bewilligungen und die Kundschaft habe ich mir gesichert. Deshalb brauche ich keine Richtplanung.»

Ich glaube, da sind wir uns alle einig – da kann die Richtplanung nicht mehr helfen. Ich weiss aber nicht, ob Sie oft in dieser Lage sind, dass Sie allein machen können, was Ihnen passt. Was passiert zum Beispiel mit den schönen Annahmen, wenn ein anderer die Kundschaft wegschnappt, oder wenn der Stimmbürger sein Ja geben muss und nach fundierten Grundlagen fragt?

Wir von der Arbeitsgruppe sind deshalb der Ansicht, dass die Sportstätten-Richtplanung eine fachliche Übersicht und vor allem eine Zusammenarbeit bezwecken soll unter den verschiedenen Trägern des Sportstättenbaus und der Raumplanung. Diese Übersicht und diese Zusammenarbeit kann auf der kantonalen, der regionalen oder der lokalen Stufe erfolgen und wird deshalb verschieden ausfallen. Zur Sportstätten-Richtplanung gehören auch Vereinbarungen über die weitere Realisierung. – Natürlich braucht man für einen Schul-Turnplatz keine Richtplanung. Aber wollen Sie den Raumplanern, den privaten Sportstätteninvestoren oder den Vereinen allein die Entscheidung überlassen, ob und mit welchen Prioritäten ein breites, gut nutzbares und wirtschaftlich auch tragbares Angebot an ganz verschiedenen Sportstätten und an gut geeigneten Standorten vorbereitet werden soll – für alle Gruppen der Bevölkerung: für Schüler, organisierte Sportler, Wettkämpfer, Fitness-Amateure, Lehrlinge, für Touristen oder fürs Militär?

Wir erkennen aus dieser Aufzählung:

Wo so viele öffentliche und private Interessen im Spiel sind, geht es nicht ohne Zusammenarbeit und Abstimmung der einzelnen Vorstellungen und der Massnahmen. Wir haben heutzuta-

ge weder das Geld, noch den Boden, noch die Kundschaft, noch den politischen Freipass, um uns Fehldispositionen leisten zu können. Überall sind die Spielräume geringer geworden. Statt zu klagen, sollte man mit den verfügbaren Mitteln haushälterisch umgehen. In Franken ausgedrückt berägt dieser Rest jährlich immer noch rund ¼ Milliarde, der gesamtschweizerisch in Sportstätten investiert wird. Wollen wir den Sport fördern, so dürfen wir ihm keine schlecht genutzten Denkmäler am falschen Platz errichten. Solche kurzsichtigen Entscheide schaden der Sache, weil dann auf lange Zeit die Mittel festgelegt sind, und für andere Sportstätten oder andere Regionen fehlen.

Sportstätten-Richtplanung und Raumplanung

Wie kann man nun aber besser für den Sport planen – kurzfristig – mittelfristig – und auf lange Sicht?

Wir von der Arbeitsgruppe meinen, mit der Sportstätten-Richtplanung einen gangbaren Weg aufzuzeigen, der die Fachplanung für Sport und die Raumplanung verbindet. Gemessen am Investitionsvolumen und verglichen mit anderen Sachplanungen wie Strassen, Wasserversorgung oder Schulplanung ist der Sport nämlich planerisch unterdotiert. – Eine Sportstätten-Richtplanung will nicht alles regeln. Sie kann auch nicht losgelöst von der Raumplanung betrieben werden. Wir sehen die Notwendigkeit einer Sportstätten-Richtplanung schon gegeben, wenn Vorhandenes sinnvoll mit Neuem verbunden werden soll. Ich denke an:

- kapitalintensive Sportanlagen
- personalintensive Sportanlagen
- Sportanlagen mit grösserem Publikumsverkehr
- Sportanlagen mit erheblichem Flächenbedarf und Bedarf an Reserveland
- Sportanlagen in Kombination mit anderen Sportanlagen oder mit weiteren Bauten
- Sportanlagen mit anspruchsvollen Standortanforderungen

und schliesslich:

- Sportanlagen mit erheblichen Auswirkungen auf Landschaft, Besiedlung und Verkehr. Bei vielen Anlagen sind mehrere dieser Bedingungen zugleich erfüllt.

Zusätzlich sollte auch der nicht organisierte Breitensport, das Bedürfnis nach zwanglosem Spiel, behandelt werden, auch wenn dafür sich noch keine Interessengruppe eingesetzt hat.

Mit diesen Inhalten kann die Sportstätten-Richtplanung fachlich fundierte, wertvolle Grundlagen für die Raumplanung bereitstellen und über die Raumplanung verbindlich werden. Sie kann aber auch allgemein gehaltene Aussagen der Raumplanung über Sportstätten fachlich vertiefen und ergänzen. *Eine solche fachliche Vertiefung ist nötig.* Deshalb sollen die Belange des Sports von der Angebotsseite wie von der Nachfrageseite her analysiert werden. Wir müssen einen Überblick über den Markt gewinnen (ich meine, das Zusammenspielen von Angebot und Nachfrage) – weil sich öffentliche und private Anbieter von Sportstätten und von sportlichen Betätigungsmöglichkeiten immer mehr, aber auf verschiedene Weise, um die gleichen Benutzerkreise bemühen (Tennis, Hallenbäder). Wenn man einen solchen Überblick gewinnen will, wenn schliesslich eine Bilanz über die *Versorgungslage* mit Sportstätten gezogen werden kann, dann nur, wenn die interessierten Kreise mitwirken können. Diese Mitwirkung, diese auf Koordination angelegte Planung, bildet die Grundlage für eine breit gefächerte Sportstättenpolitik. Es soll jeder Planungsträger und jeder künftige Träger von Sportstätten wissen, was seine Ziele und Aufgaben sind, was die anderen machen und was schliesslich in einer bestimmten Form verbindlich werden soll.

Die Sportstätten-Richtplanung kann man ebenso wenig gratis haben wie eine gute Projektierung. Die Möglichkeiten für die Subventionierung sind sehr begrenzt. Ich möchte Sie aber darauf hinweisen, dass die Sportstätten-Richtplanung nach der bundesrätlichen Verordnung über Beiträge an die Kosten der kantonalen Richtpläne (vom 13. August 1980) subventioniert werden kann, *soweit* ihre Ergebnisse für die kantonalen Grundlagenarbeiten nach Raumplanungsgesetz oder für die Richtpläne für die Kantone (ebenfalls nach RPG) verwendet werden können.

Die Sportstätten-Richtplanung ist keine Erfindung der Raumplanung, sondern sie ist so eng mit der Raumplanung verhängt, wie es die Sportkreise wollen. Das neue Bundesgesetz über die Raumplanung bringt zwei wichtige Instrumente:

- die kantonale Richtplanung für die Koordination der raumwirksamen Aufgaben von Bund und Kantonen. Das Ergebnis, die kantonalen Richtpläne, sollen innert 5 Jahren erstellt werden.
- Die Nutzungsplanung für die verbindliche Ordnung der zulässigen Nutzung des Bodens in Bauzonen, Landwirtschaftszonen, Schutz- und weiteren Gebieten und Zonen nach kantonalem Recht. Die Nutzungspläne sollen innert 8 Jahren abgeschlossen sein.

Wichtig für Sie sind auch die neuen Bestimmungen des Art. 24 RPG über die Ausnahmen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen. Wenn Sie also künftig etwas für den Sport, insbesondere den Sportstättenbau tun wollen, sollen Sie es auch mit den neuen Mitteln tun, die Ihnen die Raumplanung anbietet. Sie sollten auch die Schranken kennen lernen, die durch die Raumplanung gesetzt werden könnten – denn die Raumplanung muss ja zwischen allen Interessen an der Nutzung des knappen Raums vermitteln.

Was für Sie als Sportstättenfachberater wichtig sein könnte, wurde zusammengefasst (Anhang). Die Überarbeitung der kantonalen Bau- und Planungsgesetze sowie die sachliche Vorbereitung der Richt- und Nutzungspläne könnten Anlass sein, Ihre Mitwirkung entsprechend zu gestalten. Damit ist die Frage meinerseits beantwortet: die Konsequenz aus der Verbindung Sportstätten-Richtplanung und Raumplanung heisst «Zusammenarbeit» und «fachliche Profilierung».

Sportstättenübersicht

Die Abgrenzung zwischen Sportstätten und dem übrigen Bereich von öffentlichen Bauten und Anlagen ist sehr fließend, weshalb die Arbeitsgruppe folgende Abgrenzungen gewählt hat:

Sportstätte als gebaute, abgegrenzte oder abgrenzbare Anlage, bei der die sportliche Betätigung eine wesentliche Rolle spielt.

Freizeitanlage als gebaute, abgegrenzte oder abgrenzbare Anlage, bei der die sportliche Betätigung keine oder nur eine ganz untergeordnete Rolle spielt.

Erholungsraum, Umgelände als nicht klar abgrenzbare Aussenbereiche in der näheren oder weiteren Umgebung von öffentlichen Bauten und Anlagen. Diese Bereiche beeinflussen jedoch die Sportstätten und ihre Nutzungsmöglichkeiten sehr stark.

Es ist wichtig, die enge Verflechtung zwischen Sport, Freizeit und Erholung mit allen positiven und negativen Auswirkungen zu sehen. Ein isoliertes Vorgehen im Sportstättenbau ohne Berücksichtigung des bereits heute vorhandenen grossen Angebots an öffentlichen Bauten und Anlagen im Sport- und Freizeitsektor kann oft zu nicht benützergerechten Bauvorhaben führen.

Bei den Sportstätten wurde die bewährte und in den neuen Normalien vorgesehene Aufgliederung in *Freianlagen, Turn- und Sporthallen, Bäder, Eislaufanlagen* und *übrige Sportanlagen* beibehalten und die wesentlichen Merkmale

und Besonderheiten beschrieben, wie zum Beispiel bezüglich Flächenbedarf, Standortkriterien, zweckmässigen Grössen, Beziehungen zum Erholungsraum.

Die Erkenntnis, dass es heute im Sportstättenbau im Wesentlichen um das Schliessen von Versorgungslücken geht und dass insbesondere die heutige Verkehrsinfrastruktur (Autobahnen, öffentlicher Verkehr) grosse Distanzen innert kurzer Zeit überwinden lässt, führt dazu, dass die früher sicher berechtigten Richtwerte (zum Beispiel...m²/Einwohner) durch zusätzliche Bedarfsermittlungen ergänzt werden müssen.

Sportstätten müssen immer in Zusammenhang untereinander und als Teil eines grossen Angebots öffentlicher Bauten und Anlagen unter gebührender Berücksichtigung natürlicher und landschaftlicher Gegebenheiten gesehen werden.

Anlagenkombination

Sportstätten werden je nach Art, Funktion und Nutzung sinnvoll zentral im Siedlungsgebiet, am Siedlungsrand oder ausserhalb des Siedlungsgebietes angeordnet. Standort- und funktionelle Kriterien geben Auskunft, welche Sportstätten miteinander kombiniert werden können, welche einander ergänzen und aufwerten, welche ändern einander beeinträchtigen. Diese Frage ist darum besonders wichtig, weil es in den nächsten Jahren vor allem darum geht, bestehenden Anlagen neue anzugliedern, diese umzubauen oder anders zu nutzen.

Die Attraktivität von Sportstätten kann ganz bedeutend gesteigert werden, wenn die richtigen Anlagen beisammen sind und der Standort stimmt.

Die Beachtung dieser Kriterien ist für die wirtschaftliche Betriebsführung und für die Betriebskostensituation ganz entscheidend.

Viele Anlagenteile können bei günstiger Anordnung gemeinsam benützt werden, die Betriebsabläufe gestrafft und das Personal rationeller eingesetzt werden.

Nicht zuletzt hat der Besucher eine grössere Wahlfreiheit in der Benützung, ein vielfältigeres Angebot, und es kann ihm eher die zusagende sportliche Betätigung ermöglicht werden, was besonders bei Familien wichtig ist.

Organisationsmassnahmen

Früher und teilweise bis heute wurden die organisatorischen Fragen vernachlässigt, was oft gute oder gutgemeinte Lösungen zum Scheitern verurteilte.

Rechtzeitige Absprachen und vertragliche Absicherungen, Festlegung von Trägerschaft und

sammen mit den übrigen Nutzungen für die sportliche Betätigung standort- und umweltgerecht zu nutzen.

- *Sportbelange sind schon im Rahmen der Regional- und Ortsplanung zu berücksichtigen*

Behörden und Politiker sind auf dieses Erfordernis aufmerksam zu machen, sonst ist eine vorausschauende, zweckmässige Landsicherung nicht möglich.

- *Weg vom Richtwertdenken!*

Heute wird nicht mehr im leeren Raum geplant und gebaut: Es geht vor allem um das Schliessen von Versorgungslücken, sowie um das Ergänzen und Umgestalten von bestehenden Anlagen. Dieser komplexen Situation können Richtwerte nicht mehr gerecht werden.

- *Wichtigkeit von Standort, Kombination mehrerer Einzelanlagen, Organisation und Betrieb*

Diese Faktoren werden in Zukunft ein noch viel *grösseres Gewicht* erhalten (stark ansteigende Personal- und Energiekosten usw.).

- *Klarer, systematischer Planungsablauf*

Fehlplanungen müssen vermieden werden, darum sind alle Planungsschritte gut zu überlegen. Die wichtigsten, *nicht mehr korrigierbaren Entscheide* fallen vor der Objektplanung!

Anhang:

Rechtsgrundlagen und Konsequenzen

Das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) ist am 1. Januar 1980 in Kraft getreten. Die Kantone überprüfen ihre Gesetzgebung. Sie erlassen die für die Anwendung des Raumplanungsgesetzes nötigen Vorschriften.

Für die Planung von Sportstätten können folgende Bestimmungen des RPG bedeutsam sein:

Artikel 2:

Planungspflicht – von Bund, Kantonen und Gemeinden (nötige Planungen für ihre raumwirksamen Aufgaben)

Artikel 3

Planungsgrundsätze, die von den mit Planungsaufgaben betrauten Behörden zu beachten sind (Auswahl):

- Die Landschaft ist zu schonen; insbesondere sollen sich Siedlungen, Bauten und Anlagen in die Landschaft einordnen;
- für die öffentlichen oder im öffentlichen Interesse liegenden Bauten und Anlagen sind sachgerechte Standorte zu bestimmen; insbesondere sollen Einrichtungen wie Schulen, Freizeitanlagen oder öffentliche Dienste für die Bevölkerung gut erreichbar sein.

Artikel 6

Grundlagen für die Richtpläne der Kantone – unter anderem soll Aufschluss gegeben werden über den Stand und die anzustrebende Entwicklung... der öffentlichen Bauten und Anlagen.

Artikel 8

Mindestinhalt der Richtpläne der Kantone – Richtpläne zeigen mindestens, wie die raumwirksamen Tätigkeiten im Hinblick auf die anzustrebende Entwicklung aufeinander abgestimmt werden und in welcher zeitlichen Folge und mit welchen Mitteln vorgesehen ist, die Aufgaben zu erfüllen.

Rechtsformen, Regelung der Kostenbeteiligung für Bauinvestitionen und Betrieb sind nötig, wenn Sportstätten einem möglichst grossen Benützerkreis offenstehen sollen, ohne dass gegenseitige Störungen oder hohe Betriebsdefizite entstehen.

Planungsablauf

Ganz unterschiedliche Planungsstufen sind von der vagen Idee bis zur Realisierung einer funktionsgerechten neuen Sportstätte oder einer betrieblich/organisatorisch umgeschalteten Anlage zu durchlaufen.

Von den verschiedensten Seiten werden berechnete Interessen angemeldet, welche zu berücksichtigen sind.

Die Raumplanung, das heisst vor allem die Richtplanung der Kantone und Regionen, liefert erste Anhaltspunkte über die räumliche Verteilung von Sportstätten, weiteren öffentlichen Bauten und Anlagen, Erreichbarkeiten, landschaftliche Eignung usw. Die Ortsplanung konkretisiert im Zonenplan die Zulässigkeit von Sportstätten, setzt Randbedingungen für zulässige Immissionen und Emissionen bezüglich anderer Zonen. Auch die Anbindung an bestehende öffentliche Verkehrsmittel, an Strassen und Versorgungsanlagen ergibt eine Vielzahl von weiteren Einschränkungen. Auch auf die Landschaft, Ortsbild- und Heimatschutz soll Rücksicht genommen werden.

Es ist klar, dass diese Randbedingungen die Art und den Umfang der Sportstätte stark beeinflussen können. Es gilt, optimale Anpassung an die Gegebenheiten zu treffen, beziehungsweise die Gegebenheiten so zu wählen oder umzugestalten dass eine optimale Sportstätte bei der Objektplanung möglich wird. Die wichtigsten Entscheide für den Erfolg (oder Misserfolg) einer Sportstätte fallen *vor* der Objektplanung!

Die Arbeitsgruppe ist der Ansicht, dass dieser Planungsprozess am besten anhand einer *Checkliste* kontrolliert werden kann, damit nicht wichtige Aspekte vergessen oder zu spät bemerkt werden. Gerade die Tatsache, dass von Gemeinde zu Gemeinde, von Region zu Region beträchtliche Unterschiede und Eigenheiten vorhanden sind, ruft nach einem Hilfsmittel. Dieses kann jedoch den ausgebildeten und erfahrenen Sportstättenplaner nicht ersetzen.

Welches sind nun die Konsequenzen?

- *Voraussetzung für die Objektplanung ist eine Sportstätten-Richtplanung als Teil der Raumplanung*

Es geht darum, den immer knapper werdenden und stärker beanspruchten Raum zu-

Artikel 9

Verbindlichkeit – Richtpläne sind für die Behörden verbindlich.

Artikel 10

Zuständigkeit und Verfahren – Die Kantone regeln, wie Gemeinden und andere Träger raumwirksamer Aufgaben beim Erarbeiten der Richtpläne mitwirken.

Artikel 14

Nutzungspläne – Sie ordnen die zuverlässige Nutzung des Bodens.

Artikel 21

Nutzungspläne sind für jedermann verbindlich.

Artikel 22

Baubewilligung – Voraussetzung ist, dass die Bauten und Anlagen dem Zweck der Nutzungszone entsprechen und das Land erschlossen ist.

Artikel 24

Ausnahmen ausserhalb der Bauzonen sind möglich, wenn der Zweck der Bauten und Anlagen einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordert und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Artikel 31

Kantonale Fachstellen für Raumplanung.

Artikel 35

Fristen für Richtpläne spätestens 1985

Fristen für Nutzungspläne spätestens 1988

Gültige kantonale Richt- und Nutzungspläne bleiben in Kraft bis zur Genehmigung durch die zuständige Behörde.

Aus diesen Bestimmungen ergeben sich zumindest folgende Konsequenzen:

- a) die Bau- und Planungsgesetze der Kantone werden überprüft und nötigenfalls angepasst,
- b) die kantonalen Fachstellen für Raumplanung und die weiteren Träger raumwirksamer Aufgaben werden zusammenarbeiten und die Grundlagen für die Richtpläne erstellen.

Die für den Sportstättenbau zuständigen Stellen können prüfen, wie ihre Mitwirkung zeitgerecht zu gestalten wäre.

(Der 2. Teil erscheint in der Februar-Ausgabe.)